

Ordnung für die Ausschüsse zu Berufsfragen

Die Ausschüsse für Berufsfragen entsprechend Ziffer 7.4 der Berufsethik des DBSH sind:

1. Zwei regionale Ausschüsse für Berufsfragen

die sich aus den Landesverbänden für folgende Regionen bilden:

- Region NORD: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt, Hessen, Nordrhein-Westfalen
- Region SÜD: Rheinland-Pfalz, Saarland, Baden-Württemberg, Bayern, Thüringen, Sachsen

Die Ausschüsse für Berufsfragen

2. Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse

- 2.1 Jeder Ausschuss besteht aus je 5 Mitgliedern und 3 Vertreter/innen, die ordentliche Mitglieder im DBSH sein müssen.
- 2.2 Der Erweiterte Bundesvorstand (EBV) beruft auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes (GfV) die Ausschussmitglieder für die regionalen Ausschüsse für Berufsfragen. (Vorstandsmitglieder und entfällt) Angestellte des DBSH können den Ausschüssen nicht angehören. Ein Mitglied eines regionalen Ausschusses kann nicht gleichzeitig Mitglied eines anderen regionalen Ausschusses oder des Bundesausschusses sein.
- 2.3 Die Mitglieder des Bundesausschusses werden auf Vorschlag des Erweiterten Bundesvorstandes (EBV) durch die Delegierten der Bundesmitgliederversammlung berufen.
- 2.4 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Dreimalige Berufung ist möglich.
- 2.5 Die Ausschüsse wählen ihre/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in.

3. Zuständigkeit und Aufgaben

- 3.1 Der regionale Ausschuss ist zuständig für die Prüfung von Vorwürfen berufswidrigen Verhaltens von DBSH-Mitgliedern seiner Region und hat ein Verfahren entsprechend Ziffer 8 der Berufsethik des DBSH einzuleiten und durchzuführen.
- 3.2 Der Bundesausschuss hat auf Antrag des/der Betroffenen die Entscheidung des regionalen Ausschusses zu überprüfen. Er entscheidet endgültig.
- 3.3 Die Vorsitzenden der Ausschüsse für Berufsfragen sollen alle 2 Jahre zum Erfahrungsaustausch zusammentreffen.

4. Verfahren

- 4.1 Berechtigt, den regionalen Ausschuss anzurufen (Antrag) sind:
 - ordentliche Mitglieder des DBSH
 - Arbeitgeber/innen
 - Klienten/innen oder deren Vertretungsberechtigte

- 4.1.1 Der Antrag muss schriftlich und mit Begründung innerhalb von 3 Monate nach bekannt werden des Verstoßes gegen die Berufsethik eingereicht werden.
- 4.1.2 Dem Antrag muss zu entnehmen sein, ob ein kollegiales Gespräch zwischen dem/der Antragsteller/in und dem/der Betroffenen entsprechend den Ziffern 7.1 und 7.2 der Berufsethik geführt wurde.
- 4.2 Verstöße gegen die Berufsethik unterliegen einer Ausschlussfrist von 2 Jahren.
- 4.3 Dem/der Betroffenen ist unverzüglich eine Abschrift des Antrages zuzustellen. Er/sie ist zu dem Vorwurf berufswidrigen Verhaltens zu hören.
- 4.4 Der regionale Ausschuss setzt einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest. . Es ist in Anwesenheit des/der Antragstellers/in und des/der Betroffenen zu verhandeln.
- 4.4.1 Die Verfahrensbeteiligten können sich je durch ein anderes Verbandsmitglied vertreten lassen.
- 4.4.2 Nehmen die Beteiligten an der Verhandlung nicht teil und lässt sich der/die Betroffene nicht vertreten, wird innerhalb einer Frist von 2 Wochen erneut eingeladen. Erscheinen die Beteiligten auch nicht zum neuen Termin, wird in Abwesenheit verhandelt.
- 4.4.3 Es können Sachverständige hinzugezogen werden, die nicht Mitglieder des DBSH sein müssen.
- 4.5 Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.(entfällt Die Verbandsöffentlichkeit kann mit Zustimmung der/des Betroffenen hergestellt werden).
- 4.6 Die Ausschüsse können folgende Maßnahmen verhängen:
- Verweis
 - Auflagen zur Zusatz- oder Nachqualifizierung
 - Bußgeld
 - Ausschluss aus dem DBSH
 - Antrag auf Aberkennung der staatlichen Anerkennung.
- 4.7 Entscheidungen der Ausschüsse sind schriftlich zu treffen und dem/der Betroffenen mit Begründung mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses des/der Betroffenen aus dem DBSH wird der GfV unterrichtet.
- 4.8 Gegen die Entscheidung des regionalen Ausschusses kann der/die Betroffene Einspruch erheben. Der Einspruch muss schriftlich und mit Begründung binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung an die/den Betroffene/n beim zuständigen Ausschuss erfolgen. Der Ausschuss ist verpflichtet, den Einspruch unverzüglich an den Bundesausschuss für Berufsfragen weiterzuleiten, soweit er dem Einspruch nicht abhelfen kann.
- 4.9 Der Bundesausschuss tritt vor Ablauf von 2 Monaten nach Eingang des Antrages zusammen.4.4.3 und 4.6 gelten entsprechend.

5. Kosten

- 5.1 Die Verfahrenskosten der regionalen Ausschüsse tragen die Landesverbände der betreffenden Region. Die Verfahrenskosten des Bundesausschusses trägt der DBSH.
- 5.2 Die Kosten, die dem/der Betroffenen entstehen, trägt diese/r selbst, wenn ihm/ihr ein berufswidriges Verhalten nachgewiesen bzw. wenn der Einspruch abgewiesen wird.